

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung**  
**der Gemeinde Reichersbeuern**  
zum 01.09.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reichersbeuern folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

---

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

---

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

---

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

---

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten des jeweiligen Wochentages sind für eine Woche zu addieren und mit der Anzahl der summierten Tage (5) zu dividieren. Daraus errechnet sich die durchschnittliche tägliche Buchungszeit des jeweiligen Kindes.

**§ 5 Gebührensatz**

---

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit, abhängig von der festgelegten Öffnungszeit, für Kinder unter drei Jahren in der Krippe bzw. im Kindergarten monatlich:

Von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	304,00 €
Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	327,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	352,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	380,00 €
Von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	410,00 €
Von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	443,00 €

für Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung bzw. Kindergartenkinder

Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	125,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	138,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	152,00 €
Von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	167,00 €
Von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	184,00 €

(2) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres werden die Gebühren der jeweiligen Kategorie erhoben, unabhängig davon in welcher Gruppe das Kind betreut wird.

(3) Das Spiel- und Getränkegeld ist im Beitrag enthalten.

(4) In der Kindergartengruppe ist die Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen an den Tagen verpflichtend, an denen die Buchungszeit nach 13:00 Uhr endet. Für Kinder mit kürzeren Buchungszeiten kann das Mittagessen dazu gebucht werden.

Das Mittagessen wird mit Monatspauschalen abgerechnet. Es werden je nach Anzahl der Wochentage, an denen das Essen in Anspruch genommen wird, pro Monat

bei einem Essen	18,20 €
bei zwei Essen	36,40 €
bei drei Essen	54,60 €
bei vier Essen	72,80 €
bei fünf Essen	91,00 €

berechnet.

(5) In der Krippengruppe ist die tägliche Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend. Die Gebühren sind bei Kindern unter drei Jahren im Beitrag enthalten.

(6) Die oben genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

(7) Für zusätzliche Betreuungszeiten außerhalb der regulären Buchungszeit, behält sich die Gemeinde vor, pro angefangene Stunde 5,00 € zu verrechnen.

(8) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern gewährt die Gemeinde für das jeweils älteste Kind einen Nachlass von 25 % ohne besonderen Antrag.

(9) Bei Krankheit des Kindes, Urlaubsaufenthalte und Ferien sind die Gebühren zu bezahlen.

(10) Die Gebühr wird bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst. Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

---

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Reichersbeuern vom 01.08.2022 außer Kraft.

Reichersbeuern, 20.07.2023

  
Ernst Dieckmann  
1. Bürgermeister